

Satzung der Tierparkvereinigung Neumünster e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Tierpark- Vereinigung Neumünster e.V."
2. Sitz des Vereins ist Neumünster
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Unterhaltung und weitere Ausgestaltung eines Tierparks in Neumünster.

Der Vereinszweck wird durch das Halten und Züchten von Wild- und Haustieren, durch die Gestaltung der Parkflächen sowie durch die Vermittlung von Kenntnissen hierüber anhand von Veranstaltungen, Vorträgen und Führungen mit biologischen Themen verwirklicht.

Im Einzelnen verfolgt der Verein folgende Ziele:

die Verbreitung der Kenntnis unserer Tier- und Pflanzenwelt und damit die Stärkung des Natur- und Umweltschutzgedankes in der Bevölkerung,

den Einsatz für den Schutz und die Erhaltung bedrohter Tierarten und deren Lebensräume sowie die Vermittlung einer Begegnung mit dem Tier,
ferner die Unterhaltung einer Zooschule zwecks wirksamer Betreuung der Jugend.

der Tierpark soll eine Stätte der Erholung und Freizeitgestaltung, der Bildung, der Forschung und des Natur- und Tierschutzes sein.

der Verein fördert wissenschaftliche Arbeiten und Naturschutzprojekte

2. Mit den genannten Zielen verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben:
 - a. als ordentliche Mitgliedschaft mit Stimmrecht natürliche Personen
 - b. als fördernde Mitgliedschaft ohne Stimmrecht juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts wie z. B. Firmen, Verbände, Vereine und Gesellschaften mit Ausnahme nichteingetragener, reiner Familiengesellschaften.Minderjährige bedürfen zum Erwerb der Mitgliedschaft der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Gesetzliche Vertreter juristischer Personen sind nicht zum freien Besuch des Tierparks berechtigt.
Die Höhe des Mitgliedsbeitrages unterliegt einer gesonderten Ordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
2. Die Mitgliedschaft wird auf Grundlage einer schriftlichen Beitrittserklärung nach Zahlung des ersten Jahresbeitrages durch eine positive Entscheidung des Vorstandes erworben.
3. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung, eine Person welche sich um den Tierpark Neumünster besonders verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied mit eigenem Stimmrecht bestellen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
5. Der Austritt kann nur schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Verein erklärt werden.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder mit der Zahlung des Jahresbeitrages über die Fälligkeit des folgenden Jahresbeitrages hinaus im Rückstand ist. Über den

Beschluss ist das betroffene Mitglied in Kenntnis zu setzen. Der Beschluss wird mit Zugang bei dem Ausgeschlossenen wirksam. Der Zugang gilt drei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift des Ausgeschlossenen als bewirkt.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
2. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen befreit.
3. Bei Sonderveranstaltungen haben Mitgliedskarten keine Gültigkeit.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende sowie der Gesamtvorstand.
3. Das Kuratorium
4. Beirat

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung sollte mindestens einmal jährlich bis zum 30. April zusammentreten.
Die Einladung erfolgt seitens des Vorstandes mit einer Frist von drei Wochen vor der Versammlung durch Versand eines Einladungsschreibens unter Angabe der Tagesordnung.
Die Einladung gilt drei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes als bewirkt.

Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt werden, wenn die zugrunde liegenden Anträge mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorgelegen haben. Anträge, welche eine Änderung der Satzung oder den Beitrag betreffen, dürfen erst in einer folgenden (ordentlichen oder außerordentlichen) Mitgliederversammlung behandelt und zur Abstimmung gestellt werden. Zur Teilnahme einer Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder gegen Vorlage der für das Geschäftsjahr (= Kalenderjahr) gültigen Mitgliedskarte berechtigt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- 2.1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Rechnungslegung
- 2.2. Beschlussfassung über die Entlastung des Gesamtvorstandes
- 2.3. Wahl des Gesamtvorstandes, der Rechnungsprüfer und der Mitglieder des Kuratoriums
- 2.4. Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge und ihrer Fälligkeit
- 2.5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins
- 2.6. Ernennung von Ehrenmitgliedern

3. Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden, sowie im Falle seiner Verhinderung von dem zweiten Vorsitzenden des Vereins geleitet. Bei Verhinderung der Vorgenannten bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.

4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in der Regel durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfasst.

Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 3/4, zur Auflösung des Vereins einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 7

Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sowie mindestens vier und höchstens sechs weiteren Mitgliedern. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten den Verein gemeinsam.
2. Mitglieder des Gesamtvorstandes können nicht dem Kuratorium angehören. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8

Wahl und Aufgaben des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Wahl des ersten Vorsitzenden sowie zweier Mitglieder des Gesamtvorstandes erfolgt in den ungeraden Jahren, während der zweite Vorsitzende, der Schatzmeister sowie alle weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes in den geraden Jahren gewählt werden.
3. Der Gesamtvorstand ist bei Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen 10 Tagen zu einer neuerlichen Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuladen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist.
4. Im Geschäftsjahr sollten mindestens vier Vorstandssitzungen stattfinden, davon eine gemeinsam mit Beirat und Kuratorium.
5. Der Verein muss einen Tierparkleiter beschäftigen. Der Tierparkleiter muss seine Befähigung zur fachlichen Leitung eines Zoologischen Gartens nachweisen, z.B. durch eine ausreichende Assistententätigkeit in einem Zoologischen Garten oder einem gleichwertigen Tierhaltungsbetrieb. Der Tierparkleiter ist kein Organ des Vereins, sondern wird auf Grundlage eines Beschlusses des Gesamtvorstandes durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB angestellt.

§ 9

Kuratorium

1. Zur Beratung sowie Unterstützung der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes in Angelegenheiten, denen eine grundlegende Bedeutung für den Tierpark zukommt, wird ein unabhängiges und weisungsfreies Kuratorium gebildet.
2. Mitglieder des Kuratoriums können der Oberbürgermeister der Stadt Neumünster als Vorsitzender und bis zu zehn weitere, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils sechs Jahren zu wählende Mitglieder sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 10

Beirat

1. Zur Unterstützung des Gesamtvorstandes und der Tierparkleitung wird ein Beirat aus besonders sachkundigen Vereinsmitgliedern gebildet.
2. Die Mitglieder des Beirates werden von dem Gesamtvorstand für die Amtsdauer des ersten Vorsitzenden berufen. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Der Gesamtvorstand ist verpflichtet, die Tätigkeit des Beirates zu fördern und dessen Vorschläge in seine Entscheidungen einzubeziehen.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Im Vorwege hat der Vorstand ein Votum des Kuratoriums einzuholen, welches der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen.

2. Sofern die Mitgliederversammlung keinen abweichenden Beschluss trifft, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zugleich die Liquidatoren des Vereins. Jeweils zwei Liquidatoren vertreten gemeinsam den Vorstand

- 3 Bei Auflösung des Vereins und / oder dessen Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Neumünster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Tierschutzes, der Tierpflege und des Natur- und Umweltschutzes zu verwenden hat.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08. März 2010 neu gefasst.

Versammlungsleiter

Protokollführer